

MGV Hahnenberg 1881 e.V.

Satzung

des Männergesangverein Hahnenberg 1881 e.V.

beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.1973, geändert durch Beschluss vom 30.11.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.01.2015.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Männergesangverein Hahnenberg 1881 e.V.“ (MGV) und hat seinen Sitz in Radevormwald-Hahnenberg.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßige Probestunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich bei bietenden Gelegenheiten gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung kultureller Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG „Steuerbegünstigter Zwecke“ und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Chor ist Mitglied im Chorverband Bergisch-Land-Remscheid e.V.

§ 3

Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus:
 - a) singenden Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 4.2 Mitglied des Chores kann jede an der Musik interessierte Person werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, nachdem der Aufnahme suchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat und keine Einsprüche von Seiten der Mitglieder erhoben werden. Das neu aufgenommene Mitglied hat eine Probezeit von 4 Wochen (4 Chorstunden). Für die Dauer der Probezeit entfällt die Beitragspflicht.

- 4.3 Förderndes Mitglied kann eine Person werden, welche die Bestrebungen des Chores unterstützt, ohne selbst aktiv zu singen. Für seine Aufnahme gilt das unter 4.2 gesagte. Das fördernde Mitglied hat keinen Einfluß auf das Vereinsgeschehen.
- 4.4 Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 4.6 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann bei Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Chores erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Die fälligen oder rückständigen Beiträge bis zum Tage des Austritts oder Ausschlusses müssen bezahlt werden.
- 4.7 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe gesondert geregelt wird.

§ 6 Gesamtvorstand und Vorstand i.S.d. § 26 BGB

- 6.1 Der Gesamtvorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - acht Beisitzer
- 6.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende.
- 6.3 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, und zwar die Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB und die Beisitzer im jährlichen Wechsel.
- 6.4 Der Gesamtvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt wird. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 6.5 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

- 6.6 Die Mitarbeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich. Über die Erstattung nachgewiesener Auslagen einzelner Vorstandsmitglieder entscheidet der Gesamtvorstand. Im übrigen kann ein Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit keine Vergütung verlangen.
- 6.7 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres statt.
- 7.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder zu dessen Niederschrift einzureichen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, soweit diese nicht kraft des Amtes dem Vorstand angehören;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - den Ausschluß eines Mitgliedes;
 - die Auflösung des Vereins.
- 7.4 Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.5 Wahlen und Abstimmungen in Personalangelegenheiten können auf Antrag in geheimer Form erfolgen; alle anderen Beschlüsse werden in offener Form gefaßt.
- 7.6 Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Kasse

- 8.1 Der Kassierer ist verpflichtet, die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Kasse wird mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft.

§ 9
Die Kassenprüfer

9.1 Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Für den Fall, das ein Kassenprüfer verhindert ist, bestimmt die Versammlung einen Ersatzmann. Der erste Kassenprüfer scheidet nach der Entlastung des Kassierers aus, der zweite rückt nach, der Ersatzmann wird Kassenprüfer. Ein neuer Ersatzmann wird gewählt.

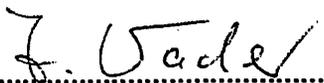
§ 10
Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10.2 Die Auseinandersetzung des Vereins nach Auflösung soll unter Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine gemeinnützige Förderung der Kulturpflege.

§ 11
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 30. Januar 2015 in Kraft.

Radevormwald, den 16. April 2015



Jürgen Wader, Vorsitzender



Michael Faubel, stellv. Vorsitzender



Vereinsiegel